

Fachtag Medienkompetenz im Netzwerk vor Ort

Bekanntmachung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Düsseldorf, 06. Juli 2016

I.

Gemäß Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen hat die LfM den Auftrag, die Medienkompetenz im Land NRW zu fördern, um die Mediennutzer/innen zu befähigen, selbstbestimmt, kreativ und verantwortlich mit den elektronischen Medien umzugehen und an der Informationsgesellschaft gleichberechtigt und barrierearm teilzuhaben. Zudem soll sie einen Beitrag zur Vernetzung von Projekten zur Förderung von Medienkompetenz und -erziehung in Nordrhein-Westfalen leisten und eine Institutionen übergreifende Zusammenarbeit fördern (vgl. § 39 und § 88 LMG NRW).

Im Rahmen der Netzwerkarbeit Medienkompetenz NRW ist es daher Ziel der LfM, Netzwerkstrukturen zur Förderung der Medienkompetenz in Nordrhein-Westfalen zu initiieren und zu unterstützen. Die LfM möchte dazu beitragen, dass verschiedene Akteure mit unterschiedlichen Schwerpunkten im Sinne einer ressourcensparenden, sich gegenseitig unterstützenden Medienkompetenzförderung vor Ort zusammenarbeiten. Zudem verfolgt sie damit das Ziel, lokale Ansprechpartner zu qualifizieren und zu stärken und auf diesem Wege ideale Voraussetzungen und Strukturen für eine nachhaltige, langfristige Bildungsarbeit vor Ort zu unterstützen. Auf diese Weise können Beratung und Informationen im Bereich der Mediennutzung flächendeckend von Kindern, Eltern, Pädagogen etc. unmittelbar vor Ort und lebenslageorientiert abgerufen werden.

Mit der Bereitstellung von Fördergeldern zur Durchführung von lokal veranstalteten Fachtagungen für Multiplikator/innen, möchte die LfM Impulse zu Kooperation vor Ort setzen und medienpädagogisch tätige Einrichtungen mit weiteren lokalen Bildungsakteuren zu gemeinsamen, medienkompetenzfördernden Aktivitäten im Netzwerk motivieren. Zugleich sollen darüber die Fachkräfte in der Region, wie Erzieher/innen, Lehrkräfte, Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe usw., zu aktuellen Themen der Medienbildung qualifiziert und fortgebildet werden.

II.

Mit diesem Bewerbungsverfahren können (medienpädagogisch tätige) Einrichtungen aus Nordrhein-Westfalen im Zeitraum Oktober 2016 bis April 2017 eine finanzielle Förderung in Höhe von bis zu 4.000,- Euro zur Durchführung von Fachtagen zu aktuellen medienpädagogischen Themen, umgesetzt in einem lokalen Netzwerk vor Ort, beantragen.

Die LfM gibt zu den Bedingungen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens Folgendes bekannt:

III.

Einrichtungen aus NRW können sich mit Konzepten und Ideen für o. g. Zweck bei der LfM bewerben und eine Förderung in Höhe von bis zu 4.000,- Euro pro Antragsteller erhalten. Die folgenden Bedingungen und Hinweise sind zu beachten:

1. Maßnahmen und Ziele

Von der LfM werden mit dieser Bekanntmachung Fachtagungen/Veranstaltungen für lokale Multiplikator/innen gefördert, die der möglichst nachhaltigen fachlichen Qualifikation der Teilnehmer/innen sowie der Vernetzung der ausrichtenden regionalen/lokalen Einrichtungen zur Förderung der Medienkompetenz dienen.

Die Antragsteller müssen mindestens zwei weitere lokale Projektpartner akquirieren, mit denen der Fachtag/die Veranstaltung gemeinsam im Verbund konzeptioniert, organisiert und durchgeführt wird. Mindestens einer der beteiligten Akteure sollte im Schwerpunkt medienpädagogische Tätigkeiten und Erfahrungen nachweisen können. Antragsteller und Projektpartner sollten zudem geografisch möglichst nahe beieinander liegen, um die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Zusammenarbeit – auch über diese Fördermaßnahme hinaus – zu schaffen.

Es werden ausschließlich Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen gefördert, die zum Ziel haben, Fachkräfte wie Erzieher/innen, Lehrer/innen, Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe oder aus Bildungseinrichtungen wie Bibliotheken, VHS, Medienzentren etc. zu aktuellen medienpädagogischen Themen und Fragestellungen zu qualifizieren sowie ggf. die Aktivitäten der Netzwerkpartner vor Ort bekannt zu machen. Wünschenswerte Themenschwerpunkte für 2016/17 sind z.B.

- Mobile Mediennutzung und aktuelle Apps wie Snapchat und Co
- Hate-Speech – Rassismus, Diskriminierung und Hetze im Netz
- Medienarbeit mit Flüchtlingen
- Etc.

Bei der Themenwahl/Schwerpunktsetzung sowie Terminplanung ist entsprechend einer effektiven Ressourcennutzung sicherzustellen, dass keine Doppelung zu parallelen Veranstaltungen erfolgt.

Der Antragsteller und dessen Partner müssen die Bereitschaft mitbringen, intensiv an einer Evaluation durch die LfM und ggf. ein externes Institut mitzuwirken (s.u.).

2. Adressat der Bekanntgabe

Adressat der Bekanntgabe sind nicht gewinnorientierte (Bildungs-)Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Mindestens zwei weitere beteiligte Projektpartner müssen vom Antragsteller akquiriert und als Projektpartner ausgewiesen werden. Einer der beteiligten Akteure sollte im Schwerpunkt medienpädagogisch tätig sein und entsprechende Kompetenzen aufweisen. Weitere Kooperationspartner sind ausdrücklich erwünscht.

3. Bewerbung und Antragstellung

Die Anträge zur Förderung können formlos eingereicht werden und müssen folgende Informationen enthalten:

- Name und vollständige Adresse des (federführenden) Antragstellers (juristische Person) sowie ggf. seines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters.
- Kurz-Profil des Antragstellers und dessen Aktivitäten/Handlungsschwerpunkte.
- Namen, Adressen, Ansprechpartner und Schwerpunktbeschreibungen der Projektpartner sowie deren unterzeichnete Absichtserklärungen zur Kooperation.
- Möglichst detaillierte Beschreibung der geplanten Veranstaltung, so dass eine Prüfung der unter Punkt 1. und 4. genannten Voraussetzungen und Kriterien möglich ist.
- Angaben zur Nachhaltigkeit und Netzwerkeffekten der Maßnahme (z. B. Anzahl und Zusammensetzung (weiterer) beteiligter Partner vor Ort, bereits geplante Fortführung/Implementierung u. ä.).
- Möglichst detaillierter Zeit- und Kostenplan: Ausweisung der voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten inkl. Auflistung der Einzelpositionen wie z. B. Personalkosten/Honorare, Reisekosten, Druckauflagen, Mieten etc. sowie Höhe der beantragten Fördersumme bei der LfM. Alle Kosten verstehen sich inkl. einer etwaigen Umsatzsteuer und müssen im späteren Verwendungsnachweis belegt werden (Kopien von Rechnungen, Belegen, Teilnehmerlisten etc.).
- Angaben zum Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtaufwendungen (z. B. nicht bezifferbare geldwerte Leistungen wie Personal- u. Verwaltungsaufwand, Gemeinkosten, kostenlose Raumnutzungsmöglichkeiten, Techniknutzung o. ä.).
- Ggf. Höhe und Verwendungszweck von weiteren Förder-/Drittmitteln sowie Art und Höhe von etwaigen Einnahmen.

Weitere Angaben und Unterlagen können im Laufe des Verfahrens jederzeit noch nachgefragt werden.

4. Fördersumme und Auswahlkriterien

Die maximale Fördersumme im Rahmen dieser Bekanntmachung beträgt insgesamt 45.000,- Euro. Pro Antragsteller können Mittel in Höhe von bis zu 4.000,- Euro beantragt werden.

Die Anzahl der förderfähigen Projekte hängt von der Bewerbungslage und der Höhe der jeweils beantragten Mittel ab.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung der LfM erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen. Zuschüsse werden grundsätzlich als Geldmittel geleistet. Die Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.

Förderfähig sind alle Kosten, die dem Antragsteller im Kontext der Durchführung der beantragten Veranstaltung entstehen. Dazu zählen Personal-/Honorarkosten sowie Sachkosten in angemessener Höhe für z. B.:

- Personalkosten von Mitarbeitern, Honorare für externe Referenten oder Hilfskräfte, Gestaltung und Druck von Flyern, Technik- und Raummieten, Öffentlichkeitsarbeit sowie Gemeinkosten/Verwaltungspauschalen (i. H. v. bis zu 10 Prozent des Förderbetrages).
- Fahrt- und Übernachtungskosten können, z. B. für Honorarkräfte/Referenten, nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes NRW erstattet werden, nicht jedoch für z. B. die Teilnehmer/innen der Fachtage.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Bewirtung/Verpflegung. Bei Bedarf müssen diese durch den Antragsteller, Drittmittel oder ggf. Teilnehmerentgelte gedeckt werden.
- Die Anschaffung von technischen Geräten wie Laptops, Smartboards, Kameras u. ä. Bei Bedarf von Technikeinsatz im Kontext einer geförderten Maßnahme können Gebühren für Leihgeräte gefördert werden (siehe oben).
- Den Erwerb von Rechten, die sich nicht unmittelbar aus der Verwendung der Zuwendungsmittel bzw. der geförderten Maßnahme ergeben (z. B. Software-Lizenzen o. ä.).

Etwaige Einnahmen, die im Kontext der Maßnahme entstehen, dürfen zusammen mit den Fördergeldern nicht zu einem Überschuss führen.

Der Antragsteller gewährleistet, dass wirtschaftlich und sparsam mit den Fördergeldern verfahren wird.

Für den Fall, dass durch alle eingehenden Anträge insgesamt mehr als 45.000 Euro beantragt werden sowie bei der Bewilligung der Anträge werden neben den unter Punkt 1. und 3. genannten Bedingungen die folgenden Beurteilungskriterien zu Grunde gelegt, um eine Auswahl und/oder Bewilligungsentscheidung zu treffen:

- Erkennbare Nachhaltigkeit zur langfristigen Kooperation/Netzwerkbildung bzw. Anwendung der erworbenen Kenntnisse über den Förderzeitraum hinaus
- Anzahl, Zusammensetzung und Arbeitsweise der beteiligten Partner vor Ort (bereits bestehende Netzwerke, neue Auftaktveranstaltungen o. ä.)
- Zielgruppenausrichtung und Qualifikationscharakter der Maßnahme
- Realisierbarkeit der Maßnahme innerhalb der vom Antragsteller beschriebenen Rahmenbedingungen
- Vorerfahrung zum Themenbereich und der Art der Kooperation
- Medienfokus (übergreifend, Fernsehen, Handy, Internet, Computerspiele etc.)
- Art und Umfang eines Eigenanteils und weiterer Mittel
- Geographische Verteilung der geförderten Maßnahmen in NRW

5. Fristen

Die Frist zur Einreichung der schriftlichen Anträge beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung und endet am **16. September 2016** (Datum des Poststempels). Die Anträge müssen in zweifacher Ausfertigung, zumindest eine davon in kopierfähiger ungebundener Form, an die LfM erfolgen:

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Frau Christina Rhode
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf

Die Umsetzung der Maßnahmen muss nach erfolgter Bewilligung und Erhalt des Zuwendungsbescheides zwischen Mitte Oktober 2016 und Ende April 2017 (Bewilligungszeitraum) stattfinden.

6. Weitere Hinweise und Bedingungen

Aus der Förderung erwachsen keine Ansprüche hinsichtlich einer weiterführenden Förderung.

Die Bekanntgabe der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser kann jederzeit mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Erreichung des Projektziels dienen.

Der Antragsteller wird in dem von der LfM zu erlassenden Bescheid verpflichtet, seine Erfahrungen – positive wie negative – mit einem kurzen Sachbericht zu dokumentieren/evaluieren und diese sowie die etwaigen Ergebnisse, Protokolle, Produkte, Veranstaltungs- oder Fortbildungskonzepte etc. für eine Evaluation zur Verfügung zu stellen bzw. an Evaluationen der LfM oder beauftragter Dritter mitzuwirken (Ausfüllen von Fragebögen, Interviews, ggf. Nachtreffen im Netzwerk etc.). Die LfM verfolgt das Ziel, die Effekte solcher Maßnahmen sowie deren Beitrag zur lokalen Netzwerkbildung zu prüfen, um dies in ihre künftigen Aktivitäten einfließen zu lassen.

Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der Antragsteller den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der Antragsteller seine in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Düsseldorf, den 06. Juli 2016

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)